

7) zur Erlebigung dieser, wie anderer religiöser Lebensfragen und zu erhöhter Wirksamkeit des Lehrerstandes für die Kirche „dieser eine freiere Verfassung und dem Lehrstande das Recht zur Theilnahme an kirchlichen Presbyterien und Synoden gegeben werden möge.“

Diese beiden letztern Punkte hat die vierte Deputation der außerordentlichen Deputation für kirchliche Angelegenheiten, in deren Bereich sie unzweifelhaft gehören, anheimzustellen. Wegen des vorstehend unter 4 erwähnten Gesuchs um Einführung allgemeinen Turnunterrichts bezieht sie sich auf den von ihr über diesen Gegenstand zu erstattenden besondern Bericht.

Bereits am Landtage 1842 sind viele der hier vorgetragenen Wünsche und Beschwerden sächsischer Schullehrer Gegenstand der Berathung gewesen, wie denn z. B. die oben zuerst genannte Petition des Dresdner pädagogischen Vereins dieselbe ist, über welche als Nr. 20 unter mehreren andern von der damaligen dritten Deputation der zweiten Kammer ein Bericht erstattet wurde, auf welchen der Vollständigkeit und Kürze wegen ein für allemal verwiesen werden muß.

Landtagsacten 1843, Beil. III. Abtheil. 3. Samml. Seite 487—535.

Die ständische Schrift vom 19. August 1843 enthielt darauf folgende Anträge:

Landtagsacten 1843, I. Abth. 2. Bd. S. 655.

- 1) „Man habe nicht verkennen dürfen, daß der niedrigste gesetzliche Gehalt eines ständigen Lehrers an 120 Thlr. — im Vergleich mit den Anforderungen, die man an seine Leistungen macht, sehr karg bemessen sei, und daß es deshalb um so weniger angemessen erscheine, daß noch mehrere Lehrer im Lande auch diesen Gehalt noch nicht vollständig empfangen. Aus diesem Grunde und in Betracht des großen Interesses, welches der Staat an der Volksbildung zu nehmen habe, sähen die Stände sich zu dem Antrage bewogen: daß, in so weit nicht Communen, Kirchenärarier oder Stiftungen zu Gewährung des Minimums des Schullehrergehaltes an 120 Thlr. — angezogen werden könnten, die Ergänzung aus den hierzu bereits vorhandenen Staatsfonds gewährt werden möge,
- 2) und daß, da auch noch überdies für Verbesserung der Lage der Schullehrer im Lande künftig etwas werden gethan werden müssen, bei Berathung der diese Verbesserung betreffenden Maaßregeln aber es dringend nothwendig sei, die hierzu vielleicht schon vorhandenen Fonds zu kennen, ein genaues Verzeichniß der bei dem Ministerium des Cultus verwalteten Fonds, mit Angabe des Zwecks und deren Verwendung, in so weit es nicht schon früher geschehen, der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werde.“

In Folge und Berücksichtigung dieser Anträge sind der gegenwärtigen Ständeversammlung zugegangen:

1) die in dem Decrete Nr. 25, Allerhöchste Entschliefungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend, unter 15 enthaltene Allerhöchste Erklärung: „daß allen Schullehrern, welche nach dem Gesetze darauf Anspruch hatten, der Minimalgehalt von 120 Thlrn. vollständig gewährt worden ist.“

2) ein in dem Budget der jährlichen Staatsausgaben auf die Jahre 1846 bis mit 1848 im Departement des Cultus und

öffentlichen Unterrichts unter der Position 66 d. für die Volksschulen, als Nr. 17 begriffenes 2,500 Thlr. — — mehr als früher betragendes Postulat von 16,500 Thlr. — — zu Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer, Entschädigung bei Ausschulungen und Unterstützung unvermögender Schulgemeinden bei Aufbringung des Schulbedarfs.

3) Das Allerhöchste Decret Nr. 30, die bei dem Cultusministerium verwalteten Fonds betreffend.

Ueber diejenigen Schulstellen, mit welchen früher das Minimaleinkommen von 120 Thlr. — — noch nicht verbunden gewesen, sich zu verbreiten, dürfte nach der zu 1 gedachten Höchsten Erklärung um so weniger Veranlassung vorhanden sein, als einer Mittheilung des hohen Cultusministeriums gemäß selbst hinsichtlich der wenigen alten Lehrer, die nach §. 109 der Verordnung zum Volksschulgesetze wegen mangelnder Befähigung für ihre Person auf jenes Minimum nicht Anspruch machen könnten und deren überhaupt nur noch fünf im ganzen Lande gewesen, das Hinderniß bereits erledigt sein oder doch in Kurzem erledigt werden dürfte.

Ueber das Budget des Cultusministerialdepartements ist bereits von der Finanzdeputation ein Bericht erstattet worden, auf welchen hier um so mehr Bezug zu nehmen ist, als er dieselben Eröffnungen der hohen Staatsregierung enthält, welche von dieser auch der unterzeichneten Deputation mitgetheilt worden sind. In ihrer 103. öffentlichen Sitzung hat die geehrte zweite Kammer (vergl. Mittheil. 1846 II., Nr. 102) das erwähnte Postulat der 16,500 Thlr. — — bewilligt und diese Bewilligung auf den Vorschlag ihrer zweiten Deputation an die Voraussetzung geknüpft: daß ein Mehr, so fern es nothwendig erscheine, noch zu demselben Zwecke bewilligt werden könne und deshalb Anträge der vierten Deputation, welche letztere in ihrem Berichte zu stellen gedente, für noch zulässig erachtet.

Wie schon bekannt, beabsichtigt das hohe Cultusministerium, hinsichtlich der Stellen mit 120 Thlr. — — und mehr Gehalt, eine allmählig eintretende Gehaltserhöhung nach dem Dienstalter in der Maaße, daß jedem ständigen Lehrer, nach sechs jähriger Dienstzeit, außer freier Wohnung ein Einkommen von wenigstens 130 Thlr. — — und nach fünfzehnjähriger Dienstzeit eines dergleichen von 140 Thlr. — — gewährt werden solle; und hält eine solche Maaßregel für ausreichend, um dem jetzigen Nothstande der Lehrer so weit thunlich abzuhelfen. Zur Ausführung derselben ist überhaupt die Summe von 5,000 Thlr. — — erheischt worden, nämlich:

2,600 Thlr. — —	um 392 Stellen mit 120 Thlr. — — bis 130 Thlr. — — Gehalt nach sechs Dienstjahren auf 130 Thlr. — — zu bringen, wobei angenommen, daß etwa $\frac{1}{4}$ wegen Kürze der Dienstzeit abgerechnet werden könne, und
2,400	um alle Gehalte nach fünfzehn Dienstjahren auf 140 Thlr. — — zu erhöhen, als:
1,500 Thlr. — —	für etwa 150 Stellen, indem bei den übrigen Beförderung auf bessere Stellen oder sonst